# Vorlesung Vertragsrecht 4. Einheit vom 15. November 2023



**Prof. Dr. Janine Wendt** 

Fachgebiet Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Technische Universität Darmstadt

Web: http://www.unternehmensrecht.wi.tu-darmstadt.de

## Inhaltliche Schwerpunkte der Lehreinheiten



- 1. Einheit: Einführung und Literatur
- 2 und 3. Einheit: Der Begriff des Rechtsgeschäfts
- 4. und 5. Einheit: Das Zustandekommen von Verträgen
- 6. Einheit: Das Schuldverhältnis
- 7. Einheit: Dritte in Schuldverhältnissen
- 8. Einheit: Unwirksame und mangelhafte Willenserklärungen

## Agenda für die heutige Einheit



- Das Zustandekommen von Verträgen
  - Der Begriff des Vertrags
    - Vertragsarten
    - Vertragsfreiheit
  - Der Vertragsschluss
    - Die Bedeutung des Schweigens

#### **Der Vertrag**



- Der Vertrag ist ein mehrseitiges Rechtsgeschäft.
- Der rechtliche Erfolg, den der Vertragsschluss bewirkt, ist das Begründen des vertraglichen Schuldverhältnisses.
- Der Erfolg tritt ein, weil ihn die Beteiligten wollen. Da der Rechtserfolg vom gemeinsamen Willen abhängt, muss ihr Wille übereinstimmen. → Die abgegebenen Willenserklärungen müssen also korrespondieren.



- Konrad sagt zu Volker: "Ich möchte Dein Fahrrad für 100 Euro kaufen". Volker antwortet: "Einverstanden".
- Konrad erklärt: "Ich möchte Dein Fahrrad für 100 Euro kaufen".
   Volker antwortet: "Für 150 Euro kannst Du es haben".



- Die Beschreibung des Vertrags findet sich nicht im BGB, sondern wird von ihm vorausgesetzt, insb. in § § 145-157.
- Den Vorschriften ist zu entnehmen, dass für das Zustandekommen des Vertrags die Unterscheidung zwischen Angebot (auch Antrag oder Offerte genannt) und Annahme des Antrags bedeutsam ist.

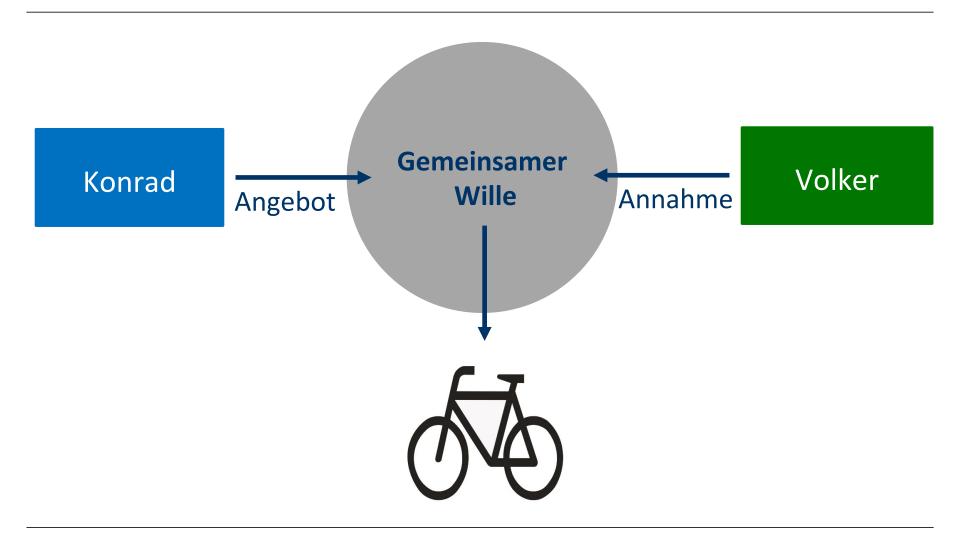


- Konrad sagt zu Volker: "Ich möchte Dein Fahrrad für 100 Euro kaufen". Volker antwortet: "Einverstanden".
- = Konrad: "Ich mache Dir das Angebot, Dein Fahrrad für 100 Euro zu kaufen". Volker: "Ich nehme Dein Angebot an".



- Konrad erklärt: "Ich möchte Dein Fahrrad für 100 Euro kaufen".
   Volker antwortet: "Für 150 Euro kannst Du es haben".
- Konrad: "Ich mache Dir das Angebot, Dein Fahrrad für 100 Euro zu kaufen". Volker: "Ich nehme Dein Angebot nicht an. Aber ich mache Dir das Gegenangebot, es für 150 Euro zu kaufen."





## Frage zum Zustandekommen von Verträgen

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 44



 Arthur bietet Bruno eine Münze zum Preis 250 Euro an. Bruno antwortet, er möchte das Angebot annehmen, aber nur 200 Euro zahlen. Arthur antwortet nicht mehr. Ist der Vertrag zustande gekommen?

- Ja
- Nein







- Schuldrechtliche Verträge zeichnen sich dadurch aus, dass Forderungsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien geschaffen werden.
- Inhalt der Forderungsbeziehung ist, dass eine Person (= der Gläubiger) gegen eine andere Person (= den Schuldner) einen Anspruch erhält.
- Der Gläubiger hat das Recht, von dem Schuldner ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (§ 194 I).



- Mit einem Schuldvertrag kann aber nicht nur ein Vertragspartner, sondern es können auch beide einen Anspruch erwerben:
- Schließen also Konrad und Volker einen Kaufvertrag über das Fahrrad, bekommt Konrad als Käufer das Recht, die Übergabe (= die Einräumung der tatsächlichen Sachherrschaft und Übereignung des Fahrrads) von Volker zu verlangen (§ 433 I 1).
- Im Gegenzug erwirbt Volker als Verkäufer das Recht, die Zahlung des Kaufpreises zu fordern (§ 433 II).



- Anders ist die Lage, wenn Volker verspricht, dem Konrad das Fahrrad zu schenken. Durch den Schenkungsvertrag wird zunächst nur eine einseitige Verpflichtung begründet, nämlich die von Volker.
- → Entsprechend unterscheidet man Verträge in einseitig verpflichtende und zweiseitig verpflichtende Verträge.



- Bei den zweiseitig verpflichtenden Verträgen könnte man noch danach differenzieren, ob die Pflichten gleichwertig verteilt sind oder ob einer der beiden Vertragspartner die Hauptlast trägt:
- Anna benötigt ein besonders verlässliches Fahrrad, weil sie im Urlaub eine Mehrtagestour unternehmen möchte. Sie fragt ihren Freund Ben, ob er ihr sein Tourenfahrrad zur Verfügung stellen kann. Ben sagt zu.
- Zwischen den Beiden kommt ein Leihvertrag iSv § 598 zu Stande.



- Bei diesem Vertrag gibt es für beide Vertragspartner Pflichten, aber die Pflichten treffen in der Hauptsache den Verleiher, hier also Ben:
- Er ist verpflichtet, Anna den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten. Er haftet - allerdings nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - für einen Schaden, der entstehen würde, wenn er sein Versprechen nicht hält. Nach § 600 hat er auch bei arglistig verschwiegenen Mängeln den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.



- Die Pflichten des Entleihers hier Anna sind dagegen eingeschränkt: Anna hat nur die Erhaltungskosten zu tragen, darf nur wie vertragsmäßig vereinbart Gebrauch von der Sache machen und ist zur Rückgabe nach Ablauf der Zeit verpflichtet (§ 601, 603, 604).
- → Zweiseitig verpflichtende Verträge, die wie die Leihe nur einer Partei die Hauptleistungspflichten auferlegen, werden unvollkommen zweiseitige Verträge genannt.



- Die einseitig verpflichtenden und die unvollkommen zweiseitig verpflichtenden Verträge lassen sich unter dem Stichwort unentgeltliche Verträge zusammenfassen.
- Verträge, bei denen sich für beide Seiten gleichwertige und in Abhängigkeit zueinander stehende Pflichten ergeben, werden gegenseitige Verträge, vollkommen zweiseitige Verträge oder synallagmatische Verträge genannt.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 46



 Synallagma ist die Bezeichnung für ein Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden.
 Die Leistung eines jeden Vertragspartners steht in Abhängigkeit zu Gegenleistung: "Do ut des" stellt die Grundidee des synallagmatischen Vertrags dar.



- Anna und Ben vereinbaren, dass Anna für die Überlassung des Tourenrades ein Entgelt zahlt. Jetzt handelt es sich um eine Miete iSv § 535.
- Bei der Miete trifft mit der Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses auch den Mieter eine Hauptflicht. Deshalb ist die Miete im Gegensatz zur Leihe ein synallagmatischer Vertrag.



- Die Unterscheidung zwischen unvollkommen zweiseitigen und synallagmatischen Verträgen dient keinem Selbstzweck, sondern hat erhebliche praktische Bedeutung:
- Vor der Anwendung von Vorschriften des BGB über Verträge ist nämlich immer die Frage zu beantworten, ob die Regeln nur für gegenseitige Verträge oder auch für andere gelten: Die § 320 -§ 326 sind im Hinblick auf die Abhängigkeit der Leistungen voneinander formuliert und greifen deshalb nur für gegenseitige Verträge. Die § 145 - § 157 gelten dagegen für alle Verträge.



- Rechtsgeschäfte in Form von Verträgen gibt es aber nicht nur im Schuldrecht, also nicht nur zur Begründung von Forderungsbeziehungen, sondern auch auf anderen Gebieten des bürgerlichen Rechts: im Sachenrecht, im Familienrecht und im Erbrecht.
- Welchem Bereich ein Vertrag angehört, richtet sich nach seinem Gegenstand.

#### Frage zu Vertragsarten



- Ein synallagmatischer Vertrag ist ein Synonym für einen zweiseitig verpflichtenden Vertrag.
  - Richtig
  - Nicht ganz



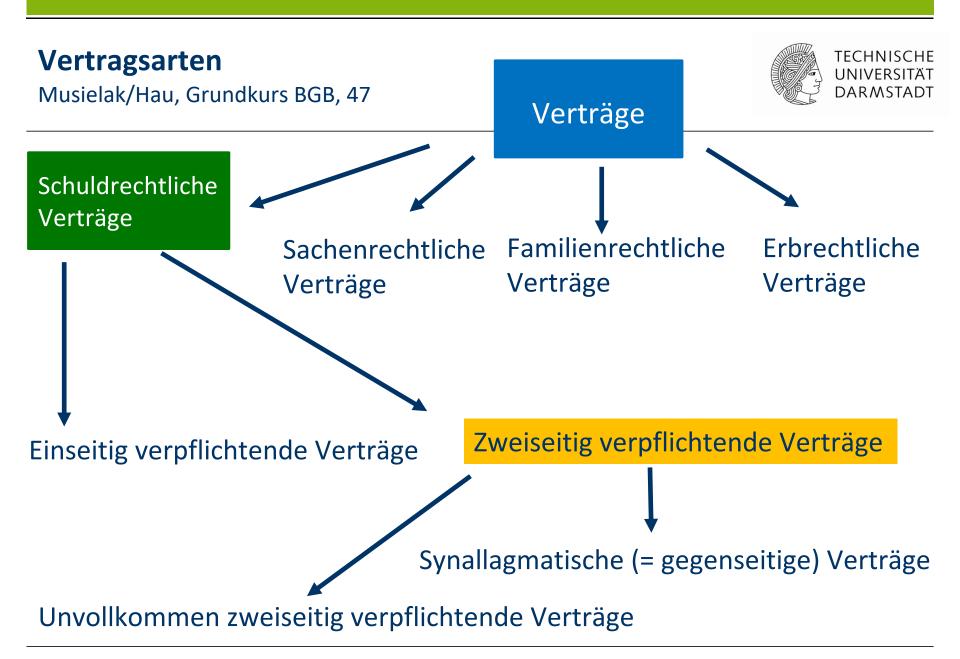


### Frage zu Vertragsarten



- Aus welchem Grund ist die Unterscheidung zwischen einseitig verpflichtenden und zweiseitig verpflichtenden Verträgen bedeutsam?
  - Sie hat akademische Bedeutung, damit man die Verträge kategorisieren kann.
  - Sie hat praktische Bedeutung, weil bestimmte Paragraphen
     (§ 320 § 326) nur für synallagmatische Verträge gelten.





## Vertragsfreiheit



- Der Grundsatz der Vertragsfreiheit umfasst das Recht zu entscheiden
  - ob und mit wem ich einen Vertrag schließe (= Abschlussfreiheit) und
  - 2. welchen Inhalt der Vertrag haben soll ( = Gestaltungsfreiheit).
- Einschränkungen des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bestehen zugunsten höherrangiger Interessen (sozialstaatlicher Prinzipien) und um Missbrauch zu vermeiden.

#### Grenzen der Abschlussfreiheit



- Grenzen setzt der Abschlussfreiheit mitunter ein Abschlusszwang
   (= Kontrahierungszwang): Ist für die Erfüllung lebenswichtiger
   Bedürfnisse der Abschluss von Verträgen erforderlich (etwa
   Versorgung mit Strom, Wasser, Gas), kann der Anbieter zum
   Vertragsschluss verpflichtet werden.
- Umgekehrt bestehen auch Abschlussverbote, etwa zugunsten von Jugendlichen, die nicht mit gesundheitsschädlichen Arbeiten betraut werden dürfen.

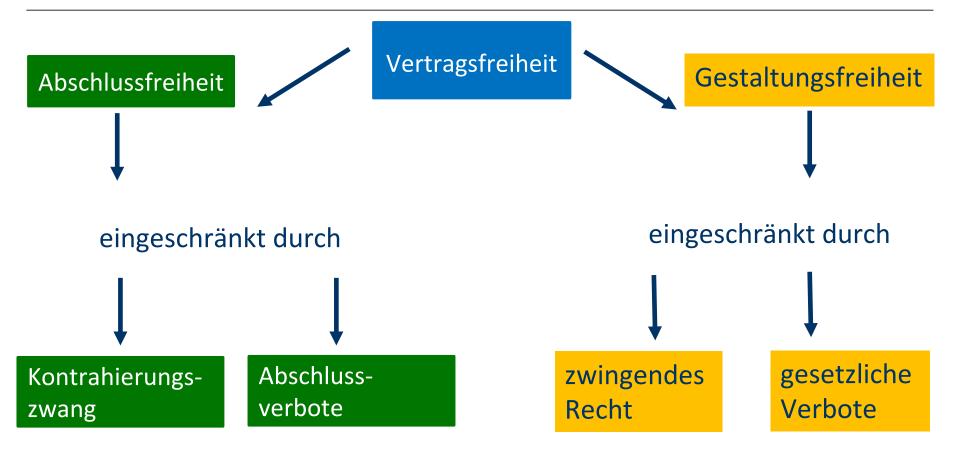
## Grenzen der Gestaltungsfreiheit



- Der Gestaltungsfreiheit werden durch gesetzliche Verbote und durch zwingendes Recht Grenzen gesetzt.
  - Gesetzliche Verbote iSv § 134 untersagen bestimmte Rechtsgeschäfte, während zwingendes Recht allgemein verlangt, bei der Regelung eines Rechtsverhältnisses bestimmte gesetzliche Vorgaben zu beachten.
- Auch die guten Sitten schränken die Gestaltungsfreiheit ein, denn sittenwidrige Rechtsgeschäfte sind nach § 138 nichtig.

## Grenzen der Vertragsfreiheit





## Frage zur Vertragsfreiheit



- Was bedeutet der Grundsatz der Vertragsfreiheit?
  - Mündliche und schriftliche Verträge sind gleichwertig.
  - Jeder kann frei bestimmen, ob und mit wem er Verträge schließen will und welchen Inhalt sie haben.





### **Vertragstypen im BGB**



- Dass das BGB bestimmte Vertragstypen vorausgestaltet zur Verfügung stellt, ist hingegen lediglich als Hilfestellung gedacht und stellt keine Einschränkung der Vertragsfreiheit da.
  - Vertragstypen sind im Schuldrecht v.a. der Kauf (§ 433), der Darlehensvertrag (§ 488), die Schenkung (§ 516), die Miete (§ 535), die Pacht (§ 581), Leihe (§ 598), der Dienstvertrag (§ 611) und der Werkvertrag (§ 631).
- Die Parteien k\u00f6nnen auch Mischformen der vom Gesetz geregelten Vertragstypen schaffen.

#### Vertragstypen im BGB



- Damit liegt dispositives (= nachgiebiges, im Gegensatz zu zwingendem) Recht vor.
- Welche Rechtsvorschriften so verbindlich sind, dass sie nicht durch die Vertragsparteien abgeändert und durch eigene Regelungen ersetzt werden können, lässt sich nicht allgemein, sondern immer mit Blick auf den einzelnen Rechtssatz sagen.
- Im Vertragsrecht überwiegt das dispositive Recht bei weitem.
   Einschränkungen bestehen (nur) zum Schutz von Verbrauchern
   Wohnraummietern, Versicherungs- und Arbeitnehmern.



- Eine vertragliche Vereinbarung kommt regelmäßig dadurch zustande, dass ein Partner dem anderen den Abschluss eines bestimmten Vertrages anträgt und der andere den Vertrag annimmt.
- Der Antrag muss den wesentlichen Vertragsinhalt umschreiben, also so formuliert sein, dass er nur mit einem "ja" akzeptiert werden kann.



- Karim sagt zu Valerie: "Dein Auto wäre mir schon 2.000 EUR wert." Valerie antwortet: "Das gebe ich auf keinen Fall unter 3.000 EUR ab." Darauf Karim: »2.800 EUR, wenn Du das Navi drin lässt." Valerie: "2.900 EUR." Darauf Karim: "Also gut, aber ich muss den Wagen bereits morgen bekommen". Valerie: "In Ordnung, aber nur gegen Barzahlung." Karim verabschiedet sich mit den Worten: "Also ich erwarte Dich morgen um vier Uhr".
- Wer hat hier eine Vertragsofferte abgegeben und wer die Annahme erklärt? Ist überhaupt ein Vertrag zustande gekommen und ggfs. mit welchem Inhalt?



- Der Sinn einer Willenserklärung, um die es sich sowohl bei dem Angebot als auch bei seiner Annahme handelt, sind nicht nur nach ihrem Wortlaut, sondern auch nach dem Sachzusammenhang zu verstehen.
- Ist der Sinn einer Willenserklärung nicht eindeutig, muss durch
   Auslegung ermittelt werden, wie sie zu verstehen ist. Ziel der
   Auslegung ist die Ermittlung des objektiven Erklärungswerts, d.h.
   die objektive Bedeutung einer unklaren Willenserklärung.



- Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist weder allein maßgeblich, was der Erklärende mitteilen wollte, noch wie der Empfänger die Erklärung verstanden hat.
- Vielmehr kommt es darauf an, welcher Sinn der Erklärung zukommt, und zwar nach den Verständnismöglichkeiten des Empfängers mit Rücksicht auf die konkreten Umstände des Einzelfalles (also z.B. die zuvor geführten Verhandlungen, den Ort und die Zeit der Erklärung), auf die Verkehrssitte und auf die Grundsätze von Treu und Glauben (= Auslegung nach dem Empfängerhorizont allerdings auf objektiver Grundlage).



- Die Rechtsgrundlagen für die an objektiven Merkmalen orientierte Auslegung von Willenserklärungen sind § 133 und § 157.
- Bei Beachtung dieser Grundsätze der Auslegung und bei Berücksichtigung der Vorschrift des § 150 II, wonach eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag gilt, ist es nicht schwer, den Beispielsfall rechtlich zu werten:

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 50



• Karim sagt zu Valerie: "Dein Auto wäre mir schon 2.000 EUR wert." Valerie antwortet: "Das gebe ich auf keinen Fall unter 3.000 EUR ab." Darauf Karim: »2.800 EUR, wenn Du das Navi drin lässt." Valerie: "2.900 EUR." Darauf Karim: "Also gut, aber ich muss den Wagen bereits morgen bekommen". Valerie: "In Ordnung, aber nur gegen Barzahlung." Karim verabschiedet sich mit den Worten: "Also ich erwarte Dich morgen um vier Uhr".



- Mit den Worten "In Ordnung, aber nur gegen Barzahlung" erfolgt die (endgültige) Offerte zum Abschluss eines Kaufvertrages, weil erst in diesem Stadium des Gesprächs mit der Forderung nach Barzahlung ein letzter (neuer) wesentlicher Punkt festgelegt wird.
- Die Erklärung der Valerie umfasst nunmehr alle bereits ausgehandelten Punkte, sodass ihr objektiver Erklärungswert folgenden Inhalt hat: "Ich, Valerie, biete Dir, Karim, den Abschluss eines Kaufvertrages über meinen Pkw einschließlich des Navigationsgeräts zum Preis von 2.900 EUR, zahlbar bar morgen bei Ablieferung des Wagens an."



- Die Antwort von Karim ist dann in ihrem objektiven Erklärungswert als Annahme dieser Offerte aufzufassen.
- Die Uhrzeit für die Übergabe des Wagens drückt nur eine nicht verbindliche Erwartung aus, die nicht Vertragsgegenstand wird.
- Ergibt jedoch die Auslegung, dass Karim die Uhrzeit der Lieferung zu einer verbindlichen Vereinbarung im Vertrag machen will, handelt es sich bei seiner Erwiderung nicht um die Annahme der Offerte, sondern um einen neuen Antrag (§ 150 II!). Es stellt sich dann die Frage, wie das Schweigen von Valerie auf diesen Antrag zu werten ist.



- Das Schweigen einer Person hat für sich allein betrachtet keinen Erklärungswert.
- Jedoch kann es wie jedes andere Verhalten auch aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalles einen Erklärungswert erhalten. Insbesondere können die Beteiligten vereinbaren, dass das Schweigen einen bestimmten Sinn haben soll (= beredtes Schweigen).



- Achim sammelt alte Landkarten. Er vereinbart mit Händlerin Bea, dass sie ihm von interessanten Angeboten seitens anderer Sammler Mitteilung machen und die Karten dann stets für ihn erwerben soll, wenn Achim nicht innerhalb einer Woche eine gegenteilige Weisung erteilt.
- In diesem Fall haben die Beteiligten einen Erklärungswert des Schweigens vereinbart: Achim muss ablehnen, wenn sein Schweigen von Bea nicht als Einverständnis gedeutet werden soll.



- Zu beachten ist aber, dass niemand für einen anderen einseitig die Deutung des Schweigens festlegen kann: Bea kann nicht ohne Vereinbarung Constantin, einen anderen Kunden, zu einer Antwort zwingen, indem sie ihm schreibt, er könne eine Karte zum Preis von 1.000 EUR erwerben. Sollte ihr Constantin nicht innerhalb von einer Woche mitteilen, dass er die Karte nicht haben wolle, so werde sie sie für ihn kaufen. Antwortet Constantin nicht, bedeutet sein Schweigen nicht Zustimmung.
- Zu einer derartigen Festlegung fehlt Bea die Rechtsmacht.



- Andererseits kommt dem Schweigen auch nicht die Bedeutung einer Ablehnung zu. Auch für eine derartige Interpretation fehlt die Grundlage. Vielmehr ist das Schweigen ohne Erklärungswert.
- In manchen Fällen bestimmt das Gesetz ausdrücklich, dass dem Schweigen ein Erklärungswert zukommt (= normiertes
   Schweigen). Eine wichtige Regelung enthält § 362 I 1 HGB.
- Der Ausnahmecharakter dieser Vorschrift darf nicht verkannt und es darf nicht versucht werden, die hier vorgenommene Wertung des Schweigens auf andere Fälle auszudehnen.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 51 f.



 Einen weiteren Fall der gesetzlichen Deutung eines Schweigens enthält § 516 II 2: Eine Schenkung gilt auch ohne Erklärung des Beschenkten als angenommen, wenn der Beschenkte nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Schenkung ablehnt.



- Wenn man in dem Beispielsfall aufgrund besonderer Umstände erst in der abschließenden Antwort des Karim die Vertragsofferte sehen würde, müsste man versuchen, den objektiven Erklärungswert des Schweigens von Valerie zu ermitteln:
- Dabei gelangt man aufgrund der konkreten Umstände nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte zu dem Ergebnis, dass Karim Valeries Schweigen nur als Einverständnis mit der Vereinbarung eines genauen Lieferzeitpunkts verstehen konnte, nach dem über alle anderen Punkte, vor allem über den Preis, Einigkeit bestand.



- Der BGH hat in verschiedenen Entscheidungen den Grundsatz aufgestellt, dass Schweigen als Zustimmung zu werten ist, wenn nach Treu und Glauben ein Widerspruch des Antragsempfängers erforderlich gewesen wäre.
- Insbesondere wird ein Schweigen auf ein endgültiges Angebot, das aufgrund einverständlicher und alle wichtigen Punkte betreffender Vorverhandlungen ergeht, in der Regel als stillschweigende Annahme aufzufassen sein, sofern nicht nach den Umständen des Einzelfalles etwas anderes gilt.

# Frage zu dem Erklärungswert des Schweigens

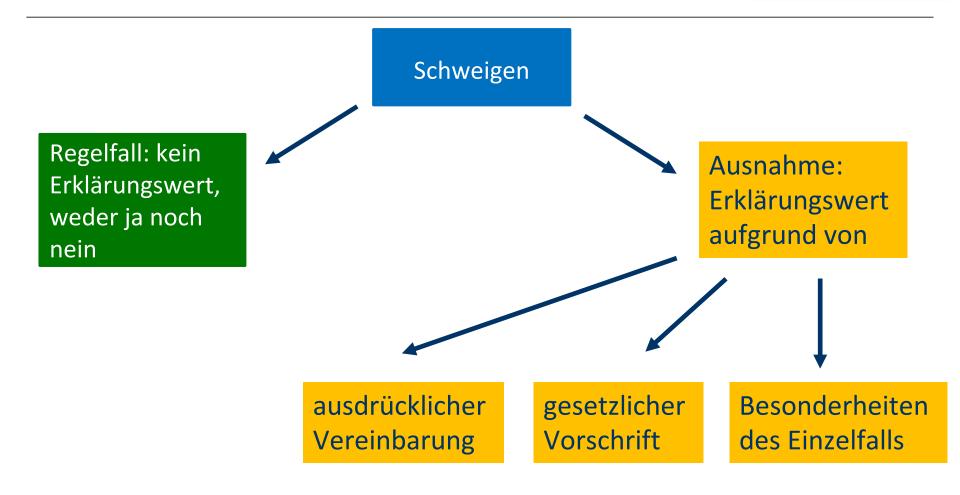


- Welchen Erklärungswert hat das Schweigen grundsätzlich?
  - Im Zweifel bedeutet Schweigen "Nein".
  - 2. Eine Person, die schweigt, meint "Ja". Ein Nein muss ausdrücklich erklärt werden.
  - 3. Schweigen hat keinen Erklärungswert. Eine Person, die schweigt, erklärt weder Zustimmung noch Ablehnung.



# Die Bedeutung des Schweigens





#### Nachlese für heute



• Musielak/Hau, Grundkurs BGB, Seiten 43 - 53.